

# RS OGH 1972/2/24 12Os223/71

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1972

## Norm

StPO §345 Z8

## Rechtssatz

Aus dem Wortlaut der Rechtsbelehrung der Geschworenen über Putativnotwehr muß eindeutig zu entnehmen sein, daß bei ihrer Annahme im Falle der Tötung des vermeintlichen Angreifers allenfalls ein Schuldspruch nach § 335 StG gerechtfertigt ist, jedoch ein solcher in vermeintlich notwendiger Verteidigung verwirklichter Erfolg nicht als vorsätzlich herbeigeführt zugerechnet werden kann und daher ein derartiges Verhalten nicht nach § 134 StG oder § 140 StG zu beurteilen ist.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 223/71

Entscheidungstext OGH 24.02.1972 12 Os 223/71

Veröff: EvBl 1972/277 S 525

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0101140

## Dokumentnummer

JJR\_19720224\_OGH0002\_0120OS00223\_7100000\_008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)